

Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 8, 1843, S. 416 - 416

Berichtigung, die Berufungssumme in Handlohnfällen  
betreffend

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

## 8.

Zur Anwendung des Kap. IV, §. 5, Nr. 6 der G.D.

Der Besitz der Schuldurkunde kann, wo es sich unter Mehreren um die Berechtigung zu einer gewissen Forderung handelt, nicht als Quasibesitz des Rechtes selbst, im Sinne der oben bezeichneten Vorschrift, angesehen werden.

DAGE. v. 12. Nov. 1842, Nr. 1257<sup>39/40</sup>.

## 9.

Eröffnung gegenseitiger Testamente nach Ableben eines der Testatoren.

Zwei Ehegatten hatten ein gemeinschaftliches Testament vor Gericht errichtet. Nach dem Tode eines derselben verlangten dessen Verwandte als muthmaßliche Legatäre die Edition und Eröffnung des letzten Willens. Die Frage, ob dieses Begehren in den Rechten begründet sey, wurde von dem obersten Gerichtshofe (Erf. v. 3. Dez. 1842, Nr. 904<sup>39/40</sup>) bejahend entschieden, „indem derjenige Ehegatte, von welchem das Legat der Präzendenten herrühren soll, bereits wirklich verstorben ist, und daher dessen Verwandten allerdings jetzt schon ein Recht haben, einzusehen, was ihnen hinterlassen worden, um die gehörigen Maßregeln zur Wahrung ihrer Rechte treffen zu können.“

## 10.

Berichtigung, die Berufungssumme in Handlohnfällen betreffend.

In der hierauf bezüglichen praktischen Mittheilung Bd. VII, S. 400, Nr. 5 sind die allegirten Nr. 349<sup>40/41</sup> u. 938<sup>39/40</sup> wegzulassen, und statt derselben Nr. 559<sup>39/40</sup> und 1270<sup>40/41</sup> beizufügen.